



Bundesarbeitsgemeinschaft
BERUFSBILDUNGSWERKE

SATZUNG
WAHLORDNUNG
FINANZORDNUNG
/ 2021

/ SATZUNG /

vom 20. November 1975

(veröffentlicht am 29. Juli 1976)

in der Fassung vom 9. Mai 2001

in Kraft getreten am 15. Mai 2001

geändert durch die Mitgliederversammlung am 30. April 2009

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2021

§ 1

Name und Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V. (BAG BBW).
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Berufsbildungswerke in der BAG BBW

1. Die Berufsbildungswerke in der BAG BBW sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX. Sie fördern die gesellschaftliche, berufliche und soziale Teilhabe sowie Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, des SGB IX, SGB VIII und anderen Rechtskreisen. Dies wird vorrangig durch Angebote der Berufsvorbereitung sowie die erstmalige Ausbildung sichergestellt, um die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu ermöglichen.
2. Berufsbildungswerke bieten jungen Menschen mit Teilhabeeinschränkungen zukunfts- und arbeitsmarktorientierte, barrierearme und breitgefächerte Angebote und Konzepte zur beruflichen Bildung. Ziel ist, sie zu befähigen, eigene Lebenspläne zu entwickeln, um selbstbestimmt und unabhängig leben zu können. Die Berufsbildungswerke verfolgen dieses Ziel mit einem ganzheitlichen Ansatz, der die Individualität der Rehabilitanden berücksichtigt. Mit diesem ganzheitlichen Ansatz – von der Diagnostik über die Berufsvorbereitung, hin zur Ausbildung, Beratung und Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung – wird dieses Ziel verfolgt.

Individuelle Wohn-, Betreuungs- und Freizeitangebote tragen zur gesellschaftlichen Teilhabe der jungen Menschen bei. Pädagogische, psychologische und medizinische Fachdienste unterstützen den Gesamtprozess.

Berufsbildungswerke tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, dass die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden. Sie können in weiteren Arbeitsfeldern tätig sein und ihre Potenziale entfalten.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Die BAG BBW fördert die Zusammenarbeit, den Erfahrungsaustausch und die Weiterentwicklung der Berufsbildungswerke als bundesweite Qualitätsgemeinschaft im Interesse junger Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen.
2. Aufgaben der BAG BBW sind ferner die Koordination, Vertretung und Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder. Die Interessenvertretung ist hierbei insbesondere gerichtet auf die Zusammenarbeit mit:
 - den Bundesministerien
 - der Bundesagentur für Arbeit und allen anderen Trägern der beruflichen Rehabilitation
 - dem Bundesinstitut für Berufsbildung
 - den zuständigen Ministerien der Länder im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer Verantwortlichkeit für die Berufsausbildung, Schule und Berufsschule
 - den Spitzenverbänden der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern und der Landwirtschaft
 - den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
 - den Spitzen- und Fachverbänden der Freien Wohlfahrtspflege
 - den Arbeitsgemeinschaften und Interessenverbänden der Menschen mit Behinderungen, Rehabilitations- und Bildungseinrichtungen sowie deren Trägern
 - Universitäten, wissenschaftlichen Institutionen und Fachverbänden
 - den Selbsthilfe- sowie Angehörigenverbänden.
3. Zu den Aufgaben der BAG BBW gehören ferner die Beratung und Unterstützung der Mitglieder durch z. B.:
 - Abschluss von Grundsatz- und Rahmenvereinbarungen
 - Förderung einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung
 - Förderung einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit
 - die Planung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - die Stellungnahme zu Grundsatzfragen der beruflichen Rehabilitation und aller damit zusammenhängenden inhaltlichen Fragen der beruflichen Erstausbildung junger Menschen mit Behinderungen und entsprechender Einflussnahme.

4. In Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die BAG BBW mit anderen Zusammenschlüssen von Rehabilitationseinrichtungen und -diensten konstruktiv, vertrauensvoll und zukunftsorientiert zusammen. Die Zusammenarbeit kann neben dem Erfahrungsaustausch auch eine vertraglich vereinbarte konkrete Zusammenarbeit umfassen.
5. Zur Umsetzung der vielfältigen Aufgaben unterhält die BAG BBW eine Geschäftsstelle in Berlin.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die BAG BBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der BAG BBW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die BAG BBW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BAG BBW. § 58 Ziff. 2 – 4 AO bleiben unberührt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der BAG BBW fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der BAG BBW können juristische Personen als Rechtsträger von Berufsbildungswerken werden, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
2. Der Vorstand nimmt den Antrag auf Aufnahme in die BAG BBW entgegen, prüft ihn und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck, Aufgaben und Ziele i. S. von § 3 zu fördern und zu unterstützen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Sie ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Hiervon unbenommen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen der BAG BBW verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
4. Über das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss trifft die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe der BAG BBW

Organe der BAG BBW sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung, wenn sie nach § 30 BGB bestellt ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist
 - auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder
 - auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern oder
 - auf Beschluss des Vorstandesdurchzuführen.
3. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich Ort und Zeitpunkt bekanntzugeben. In diesem Fall hat die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.
Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Vorschläge zur Tagesordnung einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese zu prüfen und kann sie nur im Fall eines Verstoßes gegen Zwecke und Ziele der Satzung ablehnen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden der BAG BBW geleitet. Er/Sie kann die Leitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

5. In der Mitgliederversammlung erhält jedes Berufsbildungswerk eine Stimme. Die stimmberechtigten Bevollmächtigten werden durch das Vertretungsorgan der jeweiligen Mitgliedskörperschaft oder durch deren dazu legitimierte Bevollmächtigte benannt. Die Meldungen der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Bevollmächtigten bedürfen der Schriftform.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der Berufsbildungswerke der BAG BBW anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bevollmächtigten gefasst, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Dabei können die Stimmen eines Mitglieds durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist von dem/der Leiter*in der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben und den Mitgliedern binnen 4 Wochen zuzuleiten.
8. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen als virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden. Dies muss der Vorstand der BAG BBW beschließen. Für virtuelle Sitzungen gelten die gleichen Regularien wie für Präsenzsitzungen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die
 - Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben der BAG BBW
 - Wahl des/der Vorsitzenden
 - Wahl von acht Vorstandsmitgliedern
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen
 - Entgegennahme des Vorstandsberichtes über Ziele und geplante Aktionen
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen
 - Entlastung des Vorstandes.
2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzung
 - Finanz- und Wirtschaftsordnung
 - Wahlordnung
 - Auflösung des Vereins.

§ 10

Der Vorstand und die Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und elf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die/Der Vorsitzende und acht weitere Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidat*innen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands sollen Frauen sein. Jede regionale Konferenz (siehe § 12) soll mit einem Vorstandsmitglied vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder müssen im Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einer Mitgliedskörperschaft i. S. des § 5 Abs. 2 dieser Satzung stehen. Jedes Mitglied soll nur mit einer Person im Vorstand vertreten sein. Drei Vorstandsmitglieder werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vertreter*innen der Freien Wohlfahrtspflege sollen in ihrem jeweiligen Verband eine Funktion innehaben. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
3. Themenschwerpunkte und Ziele der inhaltlichen Verbandsarbeit werden vom Vorstand und in Abstimmung mit der Geschäftsführung festgelegt. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht vor.
4. Die Vertretung der BAG BBW erfolgt unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips und wird von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter*innen sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam wahrgenommen.
5. Der Vorstand wählt aus der Mitte der von der Mitgliederversammlung gewählten acht Vorstandsmitglieder zwei Stellvertreter*innen des/der Vorsitzenden sowie den/die Schatzmeister*in. Der Vorstand tritt in der Regel mindestens vierteljährlich zusammen.
6. Die Zugehörigkeit eines Vorstandsmitgliedes zum Vorstand erlischt bei Beendigung seines/ihrer Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses bei der Mitgliedskörperschaft. Scheiden der/die Vorsitzende oder ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Der Vorstand und die Geschäftsführung geben sich eine Geschäftsordnung, über die er die Mitglieder informiert.
9. Der Vorstand kann in eigener Verantwortung eine Geschäftsführung bestellen und diese mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins beauftragen. Er kann die Geschäftsführung mit deren Zustimmung für die Geschäfte des Vereins zum/zur besonderen Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesem Fall vertritt die Geschäftsführung den Verein insoweit gerichtlich und außergerichtlich. Die Weisungs- und Vertretungsrechte des Vorstandes bleiben unberührt.

§ 11

Leitlinien für die Facharbeit des Vorstands

1. Ausgehend von § 10 Abs. 3 informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung über Arbeitsziele und Aktionspläne sowie die Einrichtung von Fachausschüssen.
2. Die Fachausschüsse arbeiten im Auftrag des Vorstands und berichten ihm.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Sachkundige für die Besetzung von Fachausschüssen benennen.
4. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern laufend über die Inhalte und den Stand der Facharbeit und informiert die Mitgliederversammlung jährlich über diese Arbeit und deren Ergebnisse im Geschäftsbericht.
5. Der Vorstand greift Anregungen der Mitglieder zu Fachthemen auf.

§ 12

Regionale Konferenzen der Leiter*innen von Berufsbildungswerken

1. Die regionalen Konferenzen der Leiter*innen von Berufsbildungswerken dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Diskussion der Leitungen bzw. Geschäftsführungen der Berufsbildungswerke untereinander vor Ort. Jede regionale Konferenz benennt gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsstelle eine/n verantwortliche/n Sprecher*in. Für jede regionale Konferenz gibt es ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner*in, das in der Regel an den Sitzungen der regionalen Konferenzen teilnimmt.
2. Die regionalen Konferenzen geben Anregungen zu Fachthemen.
3. Die regionalen Konferenzen tagen mindestens zweimal im Jahr und werden durch den/die verantwortliche/n Sprecher*in koordiniert.
4. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und jedem der Mitglieder zuzusenden.

§ 13

Mitgliedsbeiträge und Kosten

1. Die BAG BBW erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Für besondere satzungsgemäße Maßnahmen und Leistungen kann eine Kostenbeteiligung, auch im Umlageverfahren, erfolgen.

2. Es ist ein auf das Geschäftsjahr bezogener Haushaltsplan zu erstellen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 14

Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die zu wählenden Rechnungsprüfer*innen dürfen in dem zu prüfenden Zeitraum nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Sie können einmal wiedergewählt werden.
2. Es finden regelmäßige, periodengerechte Kassen- und Rechnungsprüfungen statt.
3. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 15

Wahlen

1. Die Wahlen der BAG BBW erfolgen unmittelbar, gleich, geheim und frei.
2. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung der BAG BBW. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 16

Änderung der Satzung und Auflösung der BAG BBW

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, ausgenommen formale Satzungsänderungen (§ 17 Abs. 3), bedürfen zwei Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.
2. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat jedes Berufsbildungswerk eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Es sind 2/3 der Stimmen aller Mitglieder zur Auflösung erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Befriedigung begründeter Ansprüche, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke der Förderung der Rehabilitation behinderter Menschen zu verwenden hat.

4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Abweichend hiervon können durch die Mitgliederversammlung andere Personen als der Vorstand hierzu bestellt werden. Sind mehrere Liquidatoren*innen vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen.

§ 17

Formale Satzungsänderungen und Übergangsbestimmungen

1. Mitglieder der BAG BBW e.V. sind die Trägerkörperschaften der Berufsbildungswerke, die dem Verein bereits vor seiner Eintragung im Vereinsregister als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Die Wahlordnung als Satzungsbestandteil (vgl. § 15 Abs. 2 dieser Satzung) und die Finanz- und Wirtschaftsordnung als Satzungsbestandteil (vgl. § 13 Abs. 3 dieser Satzung), beide beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 9. Mai 2001 gelten fort in den mit verschiedenen Änderungen (siehe unten zu Ziffer 2 und 3) gleichzeitig mit dieser Satzungsfassung insgesamt beschlossenen Neufassungen.
3. Vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte formale Satzungsänderungen kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Er hat den Mitgliedern die Änderungen alsbald mitzuteilen.
4. Unabhängig vom Inkrafttreten dieser Satzung bleiben die Mitglieder des Vorstandes und der nach § 11 der bisherigen Satzung gebildeten Ausschüsse und die Rechnungsprüfer bis zum Ablauf der regulären Amtszeit im Amt.

/ WAHLORDNUNG /

§ 1

Allgemeines

Die Wahlordnung gilt für alle der nach § 9 der Satzung durchzuführenden Wahlen und der nach § 16 vorzunehmenden Abstimmungen.

§ 2

Wahlvorstand

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach § 9 und der Abstimmungen nach § 16 der Satzung beruft der Vorstand rechtzeitig einen Wahlvorstand, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n.
3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind für die durchzuführenden Wahlen nicht wählbar.
4. Die Amtszeit des Wahlvorstandes entspricht grundsätzlich der des Vorstandes und endet mit der Bestellung des nächsten ordnungsgemäß bestellten Wahlvorstandes. Unabhängig vom Inkrafttreten dieser Neufassung der Wahlordnung bleiben die berufenen und bestätigten Mitglieder des Wahlvorstandes bis zum Ablauf der regulären Amtszeit im Amt.

§ 3

Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand hat mindestens 10 Wochen vor der Wahl die Mitglieder zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Der Vorstand der BAG BBW stellt die für eine ordnungsgemäße Wahl notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
2. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die Vorschlagsberechtigung und die Wählbarkeit der Kandidat*innen zu prüfen. Die Zustimmung der Kandidat*innen zur Kandidatur ist einzuholen.
3. Wahllisten sind in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen.

4. Die eingebrachten und geprüften Wahlvorschläge sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Wahl zuzuleiten. Wenn aus besonderen Gründen die Fristen nicht eingehalten worden sind, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss diesen Formfehler heilen.
5. Bei einer notwendig werdenden Nachwahl ist der Wahlvorstand berechtigt, die Fristen ggf. so zu verändern, dass die Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann.
6. Der Wahlvorstand organisiert die Abstimmungen nach § 16 der Satzung.

§ 4

Wahlvorschläge

1. Jedes Mitglied kann dem Wahlvorstand Kandidat*innen für die einzelnen Wahlen vorschlagen.
2. Die Wahlvorschläge sind schriftlich unter Angabe des vorschlagenden Mitglieds und der beruflichen Funktion des/der vorgeschlagenen Kandidat*in beim Wahlvorstand einzureichen.
3. Die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen ergeht durch den Wahlvorstand.
4. Der Wahlvorstand prüft vor dem Wahlakt die Stimmberechtigung der Bevollmächtigten. Für die Stimmberechtigung gelten die Regelungen des § 8 Abs. 5 der Satzung. Die Bevollmächtigungen bedürfen der Schriftform.

§ 5

Vorstellung der Kandidaten

1. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann eine Vorstellung der Kandidaten erfolgen.
2. Eine Personaldiskussion findet nicht statt.

§ 6

Wahlen

1. Die Vorstandswahlen und die Wahl der Rechnungsprüfer*innen erfolgen getrennt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach der Wahl des/der Vorsitzenden.
2. Der/Die Vorsitzende ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Bei allen weiteren Wahlen gelten die Kandidat*innen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Ggf. erfolgt eine Stichwahl.
4. Sofern zwingende Gründe vorliegen, können die Wahlen virtuell auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden. Der Vorstand stellt sicher, dass die Abstimmungen die Anforderungen von § 15 Abs. 1 dieser Satzung erfüllen.

§ 7

Wahlanfechtung

Die Wahl kann innerhalb von 4 Wochen beim Wahlvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der Anfechtung. Bei nicht ausreichender und nicht fundierter Begründung kann er diese Anfechtung ablehnen.

Diese Wahlordnung wurde am 9. Mai 2001 auf der Mitgliederversammlung der BAG BBW beschlossen.

Sie tritt am 15. Mai 2001 in Kraft.

Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2009 sowie am 20.10.2021.

/ FINANZ- UND WIRTSCHAFTSORDNUNG /

§ 1

Grundsätze der Finanzwirtschaft der BAG BBW

- 1.** Die Finanzwirtschaft der BAG BBW ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- 2.** Der Haushalt soll in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein.
- 3.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Einnahmen der BAG BBW

- 1.** Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag orientiert sich an der Gesamtzahl der im Kalenderjahr mit allen Reha-Trägern erreichten Maßnahme- bzw. Abrechnungstage. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und muss sicherstellen, dass mindestens der Haushalt des kommenden Geschäftsjahres ausgeglichen ist. Alle Mitglieder sind ab dem Tag ihrer Aufnahme in die BAG BBW für das volle Kalenderjahr beitragspflichtig.
- 2.** Bei Aufnahme in die BAG BBW ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag i. H. v. 2.500,00 Euro zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag ist nicht von den Mitgliedern zu bezahlen, die bereits vor dem Tage der Mitgliederversammlung vom 30. April 2009 Mitglied der BAG BBW waren.
- 3.** Sonstige Finanzmittel
 - 3.1** Über Kreditaufnahmen bis zur Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro entscheidet der Vorstand. Die Gesamthöhe aller Kredite der BAG BBW darf den Betrag von 20.000,00 Euro nicht überschreiten.
 - 3.2** Über die Annahme von Vermögen und Sachzuwendungen, soweit diese keine Folgekosten und Verpflichtungen für die BAG BBW beinhalten, entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Verwaltung obliegt dem Vorstand.

§ 3

Einbringung der Mitgliedsbeiträge

- 1.** Bis zum 30. November des laufenden Jahres melden die Mitglieder die voraussichtlichen beitragspflichtigen Gesamttage des Kalenderjahres.
Die BAG BBW erstellt auf der Grundlage dieser Meldung bis zum 10. Dezember eine Endabrechnung.
- 2.** Auf der Basis der nach Abs. 1 gemeldeten Gesamttage erstellt die BAG BBW eine Abschlagsrechnung für die Beiträge des kommenden Jahres. Die Höhe des zu zahlenden Abschlags beträgt 4/5 des zu erwartenden Jahresbeitrags.
- 3.** Die Rechnungsbeträge nach Absatz 1 sind spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, die Rechnungsbeträge nach Absatz 2 frühestens im darauffolgenden Jahr, auf das Konto der BAG BBW zu überweisen.

§ 4

Verwendung der Einnahmen und des Vermögens

- 1.** Alle Einnahmen dürfen nur für Zwecke der BAG BBW verwendet werden. Grundlage hierfür ist in erster Linie der vom Vorstand genehmigte Haushaltsplan. Hierzu gehören auch die Personal- und Sachkosten einer Geschäftsstelle.
- 2.** Über ungeplante Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan erfasst wurden, entscheidet der Vorstand.
- 3.** Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme der Geschäftsführung, wenn sie nach § 30 BGB und damit neben dem Vorstand bestellt ist, grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Organe und anderer satzungsgemäßer Gremien dürfen daher keine Vergütungen gezahlt werden. Zulässig ist lediglich die Erstattung der entstandenen Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz.
- 4.** Angestellte Mitarbeiter*innen der BAG BBW dürfen Vergütungen nur in Anlehnung an die Vergütungsordnung des TVöD VKA erhalten. Diese Vergütungsordnung darf nicht überschritten werden.

§ 5

Haushaltsplan

- 1.** Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der BAG BBW.
- 2.** Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- 3.** Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben.
- 4.** Der Haushaltsplan für das Folgejahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 6

Schatzmeister*in

- 1.** Der/Die Schatzmeister*in ist für die Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich.
- 2.** Ihm/Ihr obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Überwachung des Haushaltsplanes
 - die Erstellung der Jahresrechnung
 - die Sicherung der Einnahmen
 - die Überprüfung der Ausgaben.
- 3.** Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und den Rechnungsprüfer*innen zur Prüfung vorzulegen.
- 4.** Der Jahresabschluss mit den geprüften Abschlussunterlagen und ein allgemeiner Situationsbericht über die wirtschaftliche Lage der BAG BBW sind auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzulegen und den Mitgliedern zu erläutern.

§ 7

Rechnungsprüfung

- 1.** Die Rechnungsprüfer*innen sollen mindestens einmal jährlich Prüfungen durchführen. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Die Prüfer*innen sind berechtigt, außer der rechnerischen Prüfung auch formelle und andere Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.

2. Der Prüfbericht ist zusammen mit den Jahresabschlussunterlagen (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung) der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 8

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss mit einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einem allgemeinen Wirtschaftsbericht muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt werden.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Rechnungsprüfer*innen.
3. Der Vorstand kann beschließen, den Jahresabschluss durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Der/Die Wirtschaftsprüfer*in wird durch den Vorstand bestellt. Er/Sie darf in gleicher Funktion nicht für die Mitgliedseinrichtung eines Vorstandsmitgliedes tätig sein.

§ 9

Haftung

Die Mitglieder der Organe sowie die Mitglieder der BAG BBW haften nach Maßgabe der für einen eingetragenen Verein geltenden Vorschriften nach §§ 31a und 31b BGB.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand mit den Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder.
2. Unabhängig vom Inkrafttreten dieser Neufassung der Finanz- und Wirtschaftsordnung bleiben die gewählten Rechnungsprüfer*innen bis zum Ablauf der regulären Amtszeit im Amt.

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung wurde am 9. Mai 2001 auf der Mitgliederversammlung der BAG BBW beschlossen.

Sie tritt am 15. Mai 2001 in Kraft.

Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 30. April 2009 sowie am 20.10.2021.

Herausgeber:

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e.V.**

Oranienburger Straße 13/14 / 10178 Berlin

Tel. 030 26398099-0 / Fax 030 26398099-9

Internet: www.bagbbw.de

Mail: info@bagbbw.de

Gestaltung:

**Diakonische Leipziger gGmbH Diakonie am Thonberg –
Werkstatt für behinderte Menschen**

Eichlerstraße 2 / 04317 Leipzig

www.dat-leipzig.de